

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

des Einwohner-Gemeinderates der Stadt Solothurn

25. April 2023

Geschäfts-Nr. 39

6. Interpellation von Véronique Schifferle vom 20.12.2022, betr. «Zukünftiger Umgang der Stadt Solothurn mit Baumgutachten»; inkl. Begründung

Referentin: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 30. März 2023

Véronique Schifferle hat an der Gemeindeversammlung vom 20. Dezember 2022 die nachstehende Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Zukünftiger Umgang der Stadt Solothurn mit Baumgutachten

Im Zusammenhang mit der Baumfällaktion auf dem Postplatz bleibt bei einem grossen Teil der Bevölkerung ein Unbehagen zurück. Mit dem Vorgehen der Stadt wurde die eingereichte Petition als direktdemokratisches Mittel verkannt. Zudem ist das von der Stadt in Auftrag gegebene und einzig berücksichtigte Baumgutachten/die Baumbeurteilung fachlich fragwürdig. Ein wichtiges Kriterium für fachgerechte Baumgutachten ist die Mitgliedschaft beim «Bund Schweizer Baumpflege BSB». Bei der Pflege von Grünflächen und Bäumen fortschrittliche Städte wie Bern, Luzern, Basel, etc. sind Mitglied beim BSB.

Zu folgenden Fragen hätten wir gerne je eine Antwort und eine Begründung:

1. Gibt es in der Stadt Solothurn ein Reglement, welches die Notwendigkeit eines Baumgutachtens definiert?
Warum wurde beim Postplatz ein Baumgutachten/eine Baumbeurteilung in Auftrag gegeben?
2. Welche fachlichen Methoden wurden angewendet, um die Verletzungen im Stamm- und Wurzelbereich der Bäume zu ermitteln? Wo sind die Auswertungen und ihre Ergebnisse einsehbar?
3. Warum wurde die Firma «Tilia AG» mit dem Baumgutachten/der Baumbeurteilung beauftragt, obwohl sie Hauptauftragnehmerin der Stadt Solothurn ist? War damit die Unabhängigkeit des Baumgutachtens/der Baumbeurteilung gewährleistet?
4. Ist es üblich, dass ein Dokument lediglich drei Seiten umfasst, um sechs Bäume zu beurteilen?
5. Wer hat das Dokument der Firma «Tilia AG» als Baumgutachten/Baumbeurteilung abgenommen?
6. Beabsichtigt die Stadt, zukünftig mindestens zwei oder mehr unabhängige Baumgutachten einzuholen?
7. Wird die Stadt Solothurn zukünftig nur noch BSB-zertifizierte Baumgutachten in Auftrag geben und bevorzugen?
Falls nein: Warum nicht?
8. Wird sich die Stadt Solothurn in Zukunft bemühen, bestehende Bäume in Bauprojekte jeglicher Art zu integrieren?»

Expediert

Das Stadtpräsidium nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

Einleitung

Bäume haben seit jeher wichtigste Funktionen in Städten übernommen und werden von sehr vielen Menschen als Identifikation wahrgenommen, als Charakterbildend für Stadt und Quartier, als Denkmal oder Treffpunkt. Bäume sind die Lebewesen in der Stadt, die sich nicht bewegen. Ihre Bedeutung hat genau wie ihre Beachtung mit dem Klimawandel noch massiv zugenommen.

Das Stadtbauamt ist sich der überragenden Bedeutung bestehender städtischer Bäume sehr bewusst. Dass es hohe Wellen schlägt, wenn Bäume gefällt werden oder werden müssen, ist nachvollziehbar und der Stadtverwaltung bekannt, weshalb damit auch höchst behutsam umgegangen wird.

Bäume sind, wie auch andere Naturobjekte, gut erfasst, beschrieben und von verschiedenen Schutz- und Pflegemassnahmen bis hin zum vollständigen Schutz betroffen.

Nutzungsplan 2 Schutzgebiete und Schutzobjekte, kommunal und kantonale geschützte Naturobjekte

Der Nutzungsplan 2 (ZP2) «Schutzgebiete und Schutzobjekte» stellt die Schutzgebiete (17 Strukturgebiete), die Schutzobjekte (erhaltens- und schützenswerte Bauten sowie schützenswerte Naturobjekte) und die Gefahrenzonen Hochwasser als verbindlichen Planungsinhalt dar. Die kantonale geschützten Kulturdenkmäler werden als orientierender Planungsinhalt dargestellt. Hecken, Wald und Gewässer sind durch übergeordnetes Recht geschützt.

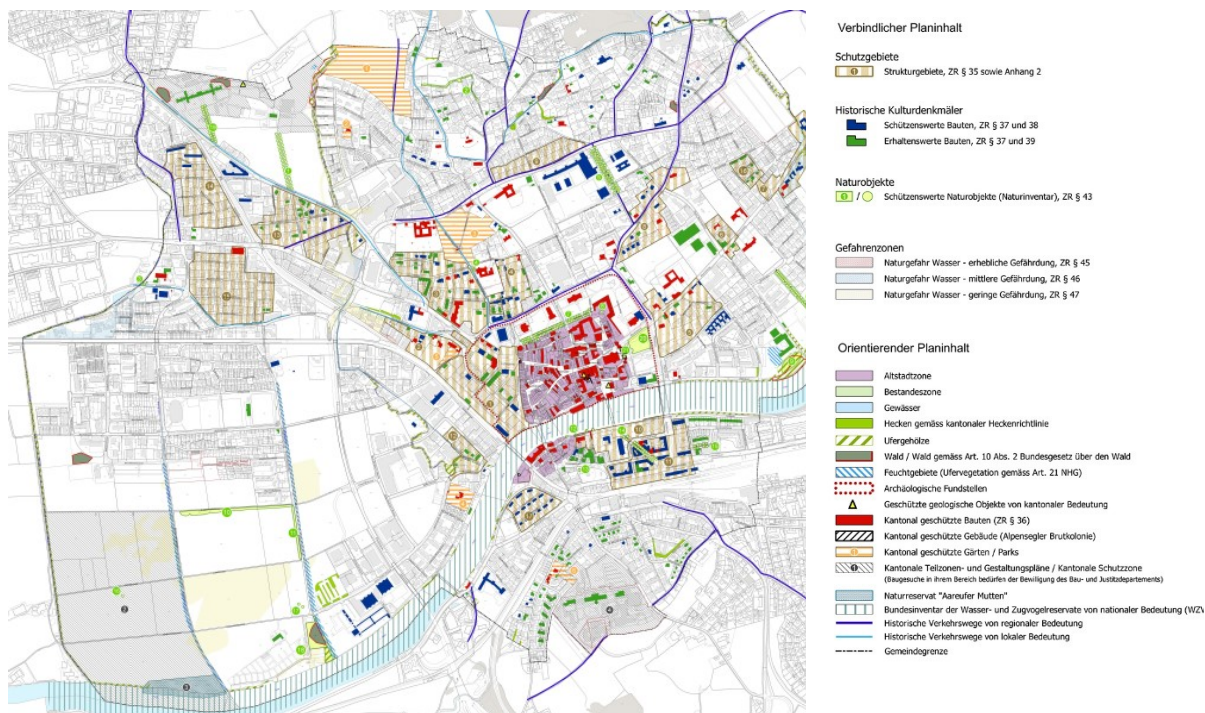


Abb. 1 Zonenplan 2: Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Naturinventar bildet die 315 wertvollsten Naturobjekte in der Stadt Solothurn ab, eingeteilt in neun Lebensraumtypen mit untergeordneten Objekttypen. Es bildet die Grundlage für den ZP2. Auf einzelnen Inventarblättern werden die einzelnen Naturobjekte mit ihren

Qualifikationen, ihrem Wert als Naturobjekt und mit ihren Schutzziele erfasst. Die zahlreichen Bäume auf privatem Grund wurden in der Regel nicht im Inventar erfasst. Das Naturinventar ist grundsätzlich orientierend.

Für das neue Naturinventar dienten unter anderem die folgende Unterlagen als Grundlage:

- Bauminventar 2012 (erstellt durch Tilia Baumpflege AG)
- Naturinventar 1997 (erstellt durch Weber & Saurer Landschaftsarchitekten BSLA)
- ISOS 2012 (Ortsbilder von nationaler Bedeutung)
- ICOMOS 2009 (Historische Gärten und Anlagen der Schweiz)
- Baumkataster Stadt Solothurn 2015 (Bäume auf öffentlichem Boden)
- Botanische und faunistische Besonderheiten der Stadt Solothurn 2017 (Amt für Raumplanung Kanton Solothurn)
- Faltblatt „Natur in der Stadt Solothurn“ 2010

Im Rahmen der Ortsplanung wurden insgesamt 21 wertvolle Naturobjekte als kommunal schützenswert eingestuft, welche nicht bereits durch die Gesetzgebung geschützt waren. Sie sind im ZP2 abgebildet und im Naturinventar speziell aufgelistet (siehe Tabelle 1).

Schützenswerte Naturobjekte (kommunal)

Nr.-Zonenplan 2 (grüne Punkte)	Objekt-Nr. (Katalog)	Kategorie	Objekttyp	Objektname
Nr. 1	BAU04	Bäume	Allee	Obstbaum-Allee Roseggghof
Nr. 2	GEO01	Geologie	Steinbruchkante	Steinbruchkante Holbeinweg
Nr. 3	BAU11	Bäume	Einzelbäume	Maulbeerbäume
Nr. 4	BAU20	Bäume	Einzelbäume	Friedenslinden
Nr. 5	BAU27	Bäume	Allee	Fegetzallee
Nr. 6	BAU34	Bäume	Allee	Steinbruggallee
Nr. 7	BAU52	Bäume	Allee	Lindenallee
Nr. 8	GEB09	Gebäude	Gebäude	Dohlen-Brutkolonie Riedholzturm
Nr. 9	GEH24	Gehölze	Auengehölze	Auengehölz Schützenmatt
Nr. 10	GEH31	Gehölze	Gehölzstreifen	Gehölzstreifen Guggershofstrasse
Nr. 11	BAU58	Bäume	Baumgruppe	Guggershofstrasse
Nr. 12	BAU66	Bäume	Einzelbäume	Linden Kreuzackerquai
Nr. 13	BAU68	Bäume	Einzelbaum	Sommerlinde
Nr. 14	BAU71	Bäume	Allee	Allee Hauptbahnhofstrasse
Nr. 15	BAU72	Bäume	Allee	Spitzahornallee Niklaus Konrad-Str.
Nr. 16	BAU76	Bäume	Einzelbaum	Stieleiche Unterer Brühl
Nr. 17	BAU77	Bäume	Einzelbäume	Silberweiden
Nr. 18	GEH37	Gehölze	Auengehölz	Auengehölz Glutzenhofstrasse
Nr. 19	BAU03	Bäume	Allee	Obstbaum-Allee Roseggghof
Nr. 20	RUD05	Grünfläche	Trittrasen	Obere Chantierwiese
Nr. 21	GEB12	Gebäude	Gebäude	Alpenseglerkolonie Pisonihaus Hauptgasse 70/72

Tabelle 1: Schützenswerte Naturobjekte (kommunal)

Auch sind die kantonal durch Regierungsratsbeschluss geschützten Gärten und Parks (siehe Tabelle 2) orientierend im ZP2 dargestellt.

Nr-Zonen plan 2 (orange Punkte)	RRB	Objektname	Objekt-Nr. (Katalog)
Nr. 1	RRB Nr: 852/2013, GB: 101	Königshof	BAU05
Nr. 2	RRB Nr: 4300/1980, GB: 103	Naturgartenensem- ble Türmlihaus	PAR02
Nr. 3	RRB Nr: 1439/1993, GB: 185, 5253, 5254, 5255	Wiese Loreto- Kapelle Loretokapelle	WIE09 PAR35
Nr. 4	RRB Nr: 388/1984, GB: 1617	Aarhof (Garten)	PAR78
Nr. 5	RRB Nr: 3100/1986, GB: 153	Villienpark Hermesbühlstr. 11	PAR62
Nr. 6	RRB Nr: 5540/1981, GB: 4546, 4587, 4601	Grünanlage „Weisse Laus“ (Garten)	PAR85
Nr. 7	RRB Nr: 858/1999, GB: 302	Garten „Josephshof“ Baselstrasse 22	PAR72

Tabelle 2: Kantonal geschützter Gärten/Parks

Schutz von Naturobjekten durch das neue Zonenreglement

Im neuen Zonenreglement wurden im Rahmen der Ortsplanung die folgenden Bestimmungen geschaffen wie mit geschützten und schützenswerten Naturobjekten umzugehen ist.

§ 41 Naturinventar

¹ Das Naturinventar enthält die wertvollen und besonders wertvollen Naturobjekte. Diesen werden Lebensraumtypen mit untergeordneten Objekttypen zugeordnet. Definiert werden darin die Qualifikationskriterien für die Aufnahme ins Naturinventar, deren Wert als Naturobjekt und die Schutzziele.

² Das Naturinventar bezweckt den Erhalt und die Förderung der Biodiversität auf dem Stadtgebiet.

³ Der Inhalt des Naturinventars ist grundsätzlich orientierender Natur, soweit die darin enthaltenen Objekte nicht bereits durch bestehendes übergeordnetes Recht geschützt sind.

Das Naturinventar dient ergänzend zum übergeordneten Recht als Arbeitshilfsmittel und Grundlage bei Nutzungsplanungen und für das Baugesuchverfahren, insbesondere bei der Festlegung und Begründung von angemessenen Schutzmassnahmen.

§ 42 Geschützte Naturobjekte

¹ Die Unterschutzstellung von Naturobjekten erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Der Schutz bezweckt die Erhaltung und die schonende Nutzung der geschützten Naturobjekte.

² Die geschützten Naturobjekte sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der kommunalen Baubehörde und sind möglichst frühzeitig mit dieser abzusprechen.

§ 43 Schützenswerte Naturobjekte

¹ Als schützenswerte Naturobjekte gelten besonders wertvolle Objekte, welche möglichst ungeschmälert erhalten werden sollten. Sie sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen.

² Die Qualitätskriterien für die Aufnahme als schützenswertes Naturobjekt und die Schutzziele sind im kommunalen Naturinventar umschrieben. Die schützenswerten Naturobjekte sind darin aufgelistet und sind im Zonenplan 2 dargestellt.

³ Vor Erteilung einer Baubewilligung oder bei anderweitig festgestellter Gefährdung der Naturobjekte ist deren Unterschutzstellung zu prüfen.

Bäume auf dem Postplatz

Die Bäume auf dem Postplatz sind im Naturinventar 1997 (Nr. 58), im Naturinventar 2012 (Nr. 5.18), im Bauminventar der Stadt Solothurn von 2010 (Tilia AG) und im aktuellen Naturinventar (Nr. BAU 51) zwar erfasst, jedoch nicht als schützenswert aufgeführt worden. Sie wurden weder durch den Kanton noch durch die Gemeinde je unter Schutz gestellt, noch sind sie von den Schutznormen des Bundes erfasst.

Frage 1: Gibt es in der Stadt Solothurn ein Reglement, welches die Notwendigkeit eines Baumgutachtens definiert?

Nein, es gibt in der Stadt Solothurn kein Reglement, welches die Notwendigkeit eines Baumgutachtens definiert. Damit ein solches Reglement sinnvoll eingesetzt werden könnte, müsste es festlegen, in welchen Fällen ein Baumgutachten einzuholen sei. Bei geschützten Bäumen muss das nicht festgelegt werden. Bei nicht geschützten Bäumen würde eine Zweiklassengesellschaft geschaffen zwischen jenen Bäumen, die zu begutachten seien und jenen, die es nicht sind. Dafür müssten sie bewertet und bereits begutachtet werden. Bäume, die als «nicht zu bewerten» taxiert würden, würden bei zukünftigen Projekten ohne weiteres wegfallen. Ihre Nennung im Naturinventar wäre damit auch fraglich. Mit andern Worten: Ein Reglement, welches Kriterien nennen würde, in welchen Fällen Bäume bei Umgestaltungsprojekten zu bewerten seien, würde letztlich wohl dazu führen, dass viele Bäume weniger Chancen auf Schutz oder Erhalt hätten. Eine gute Grundlage für eine angebrachte, fallweise Beurteilung liefert das Naturinventar, das einen orientierenden Überblick verschafft über die Qualität des Baumbestands auf öffentlichen Grund mit einer Bewertung, dem Schutzstatus und den zu treffenden Massnahmen.

Warum wurde beim Postplatz ein Baumgutachten/eine Baumbewertung in Auftrag gegeben?

Das Projekt wurde am 27. April 2021 dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Seitens der Grünen bestand der Auftrag zu prüfen, ob die vorgesehene Platzgestaltung mit dem Erhalt der bestehenden Bäume, im Speziellen des Ahornbaumes, realisiert werden könnte. Im Rahmen der Überprüfung ob der Erhalt der Bäume möglich ist, wurde auch das Baumgutachten in Auftrag gegeben.

Erst durch den Ersatz der Kanalisation auf dem Postplatz wurde die Chance genutzt, bei der Wiederherstellung des Platzes auf Parkplätze zu verzichten und stattdessen einen weiteren, öffentlich nutzbaren Platz zu gestalten. Zuvor war der Postplatz während längster Zeit als Parkfläche ausgestaltet, gemäss historischen Aufnahmen spätestens seit den 50er Jahren. An dieser Nutzung war die Platzierung der Bäume ausgerichtet.

Die Jahrzehnte als Parkfläche haben ihre Spuren hinterlassen: Trockenheit, Bodenverdichtung und Anfahrsschäden haben den noch stehenden Bäumen zugesetzt. Zusammengenommen erschienen sie nicht mehr als einheitliches, gestalterisches Element. Sie waren weder im Naturinventar von 1997 gelistet noch standen sie unter Schutz, auch wurden sie im Rahmen

des Studienauftrags zur Umgestaltung des Postplatzes nicht als städtebaulich bedeutende Allee oder Baumreihe ausgewiesen. Sämtliche vier eingereichten Projekte des 2016 jurierten Studienauftrags sahen daher eine Neugestaltung des Platzes mit kompletter Neubepflanzung vor.

Das Projekt wurde am 27. April 2021 dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Seitens der Grünen bestand der Auftrag zu prüfen, ob die vorgesehene Platzgestaltung mit dem Erhalt der bestehenden Bäume, im Speziellen des Ahornbaumes, realisiert werden könnte. In diesem Rahmen wurde auch das Baumgutachten in Auftrag gegeben.

Frage 2: Welche fachlichen Methoden wurden angewendet, um die Verletzung im Stamm und Wurzelbereich der Bäume zu ermitteln? Wo sind die Auswertungen und ihre Ergebnisse einsehbar?

Die Bäume wurden vom Boden aus visuell beurteilt. Dies entspricht der gängigen Methode für Bäume dieser Grösse. Die Beurteilung ist im Anhang 1 zum Baumgutachten ersichtlich.

Frage 3: Warum wurde die Firma «Tilia AG» mit dem Baumgutachten/der Baumbeurteilung beauftragt, obwohl sie Hauptauftragnehmerin der Stadt Solothurn ist? War damit die Unabhängigkeit des Baumgutachtens/de Baumbeurteilung gewährleistet?

Die Firma Tilia Baumpflege AG hat 2010 das Bauminventar für die Stadt Solothurn erstellt und 2015 bei der Aktualisierung des Baumkatasters mitgearbeitet. Tilia Baumpflege AG kennt sämtliche Bäume also über die Jahre hinweg.

Die Aufgabenstellung war, ob die bestehenden Bäume, im Speziellen der Ahornbaum, sich in das Projekt mit erhöhtem Podest integrieren lassen würden. Es war daher ein unschätzbarer Vorteil, die Bäume von Fachexperten beurteilen zu lassen, die deren Entwicklung über die Jahre hinweg begleiteten und deren Verhalten kannten und einschätzen konnten.

Das Hauptaugenmerk der Tilia Baumpflege AG ist die Beurteilung und die Pflege von Bäumen, Parkanlagen und historischen Baumbeständen. Daher kann die Tilia AG kein Interesse daran haben, Baumbestände unsachgemäss zu beurteilen. Sie müsste dabei darüber hinaus davon ausgehen, dass die Stadt Solothurn daran interessiert sei, möglichst keine alten Bäume zu erhalten. Das kann aber weder finanziell, noch ökologisch oder politisch im Interesse der Stadt sein.

Baumgutachten externer Experten sind immer Zweitgutachten (s. Antwort zu Frage 6), die unabhängig vom Erstgutachten vorgenommen werden, ihnen kommt also insofern eine Unabhängigkeit zu, als dass schon ein Gutachten besteht.

Frage 4: Ist es üblich, dass ein Dokument lediglich drei Seiten umfasst, um sechs Bäume zu beurteilen?

Ja, das ist durchaus üblich. Das Dokument besteht aus zwei Teilen, dem ersten Teil (drei Seiten) mit Situationsbeschreibung, Zusammenfassung der Baumbeurteilung und der Empfehlung zur Baumbepflanzung im Projekt und einem Anhang (sieben Seiten). Im Anhang wurde jeder einzelne Baum, kategorisiert wie die Stabilität und dessen Zukunftsprognose beurteilt wird.

Frage 5: Wer hat das Dokument der Firma «Tilia AG» als Baumgutachten/Baum-beurteilung angenommen?

Herr Thomas Pfister, der Chef Tiefbau, welcher die Projektleitung des Postplatzes hat, hat das Dokument in Auftrag gegeben. Eingegangen ist das Baumgutachten beim ehemaligen Chef des Werkhofs Patrick Schärer. Er hat das Gutachten entgegengenommen.

Frage 6: Beabsichtigt die Stadt, zukünftig mindestens zwei oder mehr unabhängige Baumgutachten einzuholen?

Baumgutachten externer Experten sind immer Zweitgutachten. Die Abteilung Werkhof des Stadtbauamts hat bei der Stadtgärtnerei einen internen Fachspezialisten, der über das nötige Fachwissen verfügt, um den Zustand der Stadtbäume zu beurteilen. Falls es gewünscht wird, wird eine zweite Meinung eingeholt, in diesem Fall werden die externen Fachspezialisten hinzugezogen. Daher bedarf es nicht mehrerer weiterer Gutachten.

Frage 7: Wird die Stadt Solothurn zukünftig nur noch BSB-zertifizierte Baumgutachten in Auftrag geben und bevorzugen?

Falls nein: Warum nicht?

Ja, das Stadtbauamt hat das bisher getan und wird dies auch weiterhin tun. Die Firma Tilia Baumpflege AG ist vom BSB (Bund Schweizer Baumpflege) zertifiziert. Die Firma ist seit der Gründung im BSB und in dessen Kommissionen aktiv. Martin Erb, der VR-Präsident und Mitglied der Geschäftsleitung der Tilia Baumpflege AG, ist Dozent an der Fachhochschule Wädenswil und hat mit Dr. Ing. Lothar Wessolly das Handbuch Baumstatik und Baumkontrollen herausgegeben. Die Tilia Baumpflege AG verfügt also über ein hervorragendes Know-how, mit einem derartigen Renommee wird sie schon nur im eignen Interesse keine Gefälligkeitsgutachten abgeben.

Frage 8: Wird sich die Stadt Solothurn in Zukunft bemühen, bestehende Bäume in Bauprojekte jeglicher Art zu integrieren?

Die Stadt Solothurn wird sich bei Projektentwicklungen weiterhin an die gesetzlichen Vorgaben und Entscheide des Gemeinderates halten. Sind Bäume in gutem Zustand, wird eine Integration von bestehenden Bäumen geprüft und nach Möglichkeit auch vorgenommen.

Antrag und Beratung

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** erläutert den vorliegenden Antrag.

Angela Petiti hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass die Interpellantin wichtige Punkte aufgenommen hat, die wahrscheinlich einige Bewohnerinnen und Bewohner beschäftigen und sie auch zum Nachdenken anregen. Die Beantwortung ist eigentlich schlüssig und trotzdem wirft sie noch Fragen oder Bedenken auf. Einleitend hält sie fest, dass zwischen einem Baumgutachten, das eingeholt wird, und einem Baumschutzreglement unterschieden werden muss. Die Baumschutzreglemente regeln auf kommunaler Ebene den Schutz, den Unterhalt, die Pflege und den Umgang mit Bäumen auf und in der Nähe von Baustellen. Zum Naturinventar erläutert sie Folgendes: In der Beantwortung auf der Seite 4 wird festgehalten, dass zwar auf kommunaler Ebene die Rechtsgrundlage fehlt, das Naturinventar aber als Orientierung dient. Genau dies ist aber das Problem. Die Objekte gelten zwar als schützenswert, sind aufgrund dessen jedoch noch lange nicht rechtlich geschützt. Aus diesem Grund hat die SP-Fraktion im August 2022 die Motion betreffend Baumschutzreglement eingereicht. Die Stadt soll über eine rechtliche Grundlage verfügen die aufzeigt, welche Objekte geschützt sind (auch bei Bauvorhaben) und wie die Objekte konkret geschützt und gepflegt werden. In diesem Zusammenhang

hat sich die Referentin mit dem Baumschutzreglement der Stadt Bern auseinandergesetzt. Dieses umfasst geschützte Bäume auf Stadtgebiet. Es sollen Bäume geschützt werden, die eine besondere Bedeutung für die Biodiversität, das Stadtklima und das Stadtbild haben. Betreffend Beantwortung der Frage 1 ist sie mit folgender Aussage nicht einverstanden: *«Mit andern Worten: Ein Reglement, welches Kriterien nennen würde, in welchen Fällen Bäume bei Umgestaltungsprojekten zu bewerten seien, würde letztlich wohl dazu führen, dass viele Bäume weniger Chancen auf Schutz oder Erhalt hätten»*. Andere Städte machen es vor: Es braucht ein Reglement, damit die Transparenz für die Bevölkerung und damit bei Bauprojekten auch die Sensibilisierung da ist und eine entsprechende Umsetzung erfolgen kann.

Betreffend Baumgutachten hält sie fest, dass dazu Kritik geäußert werden kann. Ihres Erachtens ist es einseitig, wenn immer dieselbe Firma Baumgutachten erstellt, notabene dieselbe Firma, die das Naturinventar erstellt. Dies macht einerseits zwar Sinn, bildet andererseits aber ein Monopol. Zudem erachtet sie als speziell, wenn eine Firma ein Gutachten erstellt, das in einer knappen halben Seite den Zustand der Bäume beschreibt, ein zweites Gutachten sich dagegen auf fünf Seiten damit befasst. Sie hofft, dass die erwähnte Motion bald im Gemeinderat behandelt werden kann. Es ist ihr wichtig zu betonen, dass wenn mit Hilfe des Naturinventars ein Baumschutzreglement entsteht, dringend Experten beigezogen werden müssen, wie z.B. vom Naturförderverein Solothurn oder von Pro Natura.

Zur Frage 8 zitiert sie die Antwort der Stadt: *«Die Stadt Solothurn wird sich bei Projektentwicklungen weiterhin an die gesetzlichen Vorgaben und Entscheide des Gemeinderates halten. Sind Bäume in einem gutem Zustand, wird eine Integration von bestehenden Bäumen geprüft und nach Möglichkeit auch vorgenommen»*. Dies hört sich sehr gut an. Aber genau wegen dem braucht es nun die rechtliche Grundlage.

Christian Riggienbach bedankt sich im Namen der Grünen für die ausführliche Beantwortung. Sie halten fest, dass Gutachten – sofern sie vorhanden sind – auch als Entscheidungsgrundlage dienen sollen. Aus diesem Grund bitten sie, diese bei Vorhandensein auch beizulegen. Der Gemeinderat soll sich selber jedoch auch in die Pflicht nehmen. Als Planungsbehörde mit 30 Personen sollen die entsprechenden Dokumentationen eingefordert werden. Künftig soll jeweils ein Baumgutachten von einer zertifizierten Firma erstellt werden. Die Grünen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Im Namen der FDP-Fraktion bezeichnet **Wolfgang Wagmann** die Interpellation gynäkologisch gesehen als interessanten Vorstoss, da die Wehen erst nach der Geburt eingesetzt haben. Sie hat sich mit den Fragen und Antworten auseinandergesetzt. Die Fragen sind durchaus berechtigt und die Antworten schlüssig. Man kann bezüglich BSB-zertifizierter Baumgutachten geteilter Meinung sein. Grundsätzlich soll es künftig eine ehrliche und stringente Planung geben. D.h., wenn bestehende Bäume von einem Planungsvorhaben betroffen sind, soll dies bereits am Anfang der Planung berücksichtigt werden. Ansonsten wird es wieder zu Irritationen kommen, wie das Beispiel Postplatz gezeigt hat. Der Referent verweist dabei auf zwei Beispiele aus der Vergangenheit, bei denen dies ebenfalls nicht der Fall war und schlussendlich zum Scheitern der Projekte geführt hat (Alleeplanung Bahnhofstrasse / Anbau Rythalle). Dies zeigt, dass die Politik und die Planungsbehörde diesen Punkt ganz am Anfang und nicht erst am Schluss berücksichtigen müssen.

Sibille Keune bedankt sich im Namen der Die Mitte/GLP-Fraktion bei der Interpellantin für die Vertiefung mit der Thematik und die konstruktiven Fragen. Die Beantwortung erscheint klar und nachvollziehbar. Zukünftig würde sie es begrüßen, dass die Integration von alten Bäumen wo immer möglich gemacht wird. Sie ist gespannt auf die Diskussion betreffend Baumschutzreglement. Es ist ihr bewusst, dass es sich schlussendlich um politische Entscheide handelt und somit der Gemeinderat mitverantwortlich ist.

Patrick Käppeli bedankt sich im Namen der SVP-Fraktion für die Interpellation und deren Beantwortung. Sie weist darauf hin, dass die Bäume ein grosses Thema sind und dies künftig auch noch stärker der Fall sein wird. Dazu ein paar Stichworte wie Mammutbaum, Schöngrünstrasse, Postplatz usw. Die Interpellation ist ein Zeichen der Bevölkerung, dass ihr dieses Thema am Herzen liegt. Aus diesem Grund sollen sich auch alle – inklusive der Politik – an der Nase nehmen und sich künftig dafür einsetzen.

Der Gemeinderat nimmt die Beantwortung der Interpellation zur Kenntnis.

Verteiler
Gemeindeversammlung
Leiterin Stadtbauamt
ad acta 77

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin:

U. Unterlehner *J. Staum*